

AZ: 70.1 Frau Viertel

**Drucksache Nr.: 0797/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	13.09.2016	Ö	Kenntnisnahme erfolgt
Bau- und Vergabeausschuss		Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	27.09.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM/Stadtrat Dörflinger

**Verhandlungsgegenstand:**

**Abfallwirtschaftskonzept der Stadt  
Neumünster 2019**

**A n t r a g :**

Das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt  
Neumünster 2019 wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Begründung:**

Die Stadt Neumünster als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist nach § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verpflichtet, ein Abfallwirtschaftskonzept über die Verwertung, insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle zu erstellen. Das Konzept ist gem. § 4 Abs. 1 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die Anforderungen an die Abfallwirtschaftskonzepte richten sich nach Landesrecht und in Anlehnung an § 4 Abs. 1 LAbfWG sind insbesondere folgende Sachverhalte darzustellen:

1. die bestehende Entsorgungssituation,
2. die Maßnahmen und Ziele der Abfallvermeidung, der Abfallberatung und der Abfallverwertung,
3. Maßnahmen zur Schadstoffentfrachtung,
4. die Methoden, Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und der sonstigen Entsorgung, die zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für die nächsten zehn Jahre notwendig sind.

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept 2019 stellt die Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaft der Stadt Neumünster dar, geht auf die Aufgaben und die Serviceleistungen seitens der Stadt Neumünster ein, erläutert die einzelnen Abfallarten und -fraktionen und trägt mit seinen derzeitigen und zukünftig geplanten Maßnahmen den Zielen der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie Rechnung.

In Vertretung

Oliver Dörflinger  
Stadtrat

### **Anlagen:**

Abfallwirtschaftskonzept 2019